

# Gemeinsam gesund bleiben während der Corona-Pandemie

## Update Corona: Die wichtigsten Änderungen der Arbeitsschutzvorschriften!



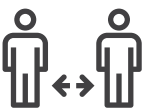
Seit 27.1.2021 gilt die Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). Derzeit ist ihre Gültigkeit bis 30.9.2021 befristet. Mit der Corona-ArbSchV werden an den betrieblichen Arbeitsschutz für einige Zeit zusätzliche Anforderungen gestellt, die teilweise über die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel hinausgehen. Auch das Infektionsschutzgesetz wurde zwischenzeitlich überarbeitet.

Wir haben für Sie nachfolgend die wichtigsten Punkte zusammengefasst, empfehlen aber – im Hinblick auf verschiedene Ausnahme- und Detailregelungen – die gesetzlichen Grundlagen auch im Original einzusehen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass es bundeslandspezifische Regelungen geben kann, deren Geltungsdauer und Inhalte über die Inhalte der Corona-ArbSchV hinausgehen können.

### Die wesentlichen Anforderungen:



- Alle geeigneten Möglichkeiten zur Reduzierung betrieblicher Personenkontakte sind zu nutzen
  - betriebliche Zusammenkünfte auf das notwendige Minimum reduzieren bzw. durch Verwendung von Informationstechnologie ersetzen



- Die Gefährdungsbeurteilung des betrieblichen Infektionsschutzes ist zu überprüfen, ggf. zu aktualisieren und daraus resultierende betriebliche Maßnahmen in einem betrieblichen Hygienekonzept festzulegen und umzusetzen. Maßnahmen können unter anderem sein:
  - Lüftungsmaßnahmen
  - geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen
  - das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder vergleichbaren Masken (z. B. KN95/N95), die durch den Arbeitgeber bereitzustellen sind.
 Weitere Maßnahmen finden Sie in unseren Branchenspezifischen Empfehlungen.



**Achtung: Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) aus Stoff (auch als Alltagsmasken, Community-Masken o. ä. bezeichnet) sind nach Corona-ArbSchV hier nicht mehr zulässig.**

- Die o. g. Masken sind darüber hinaus immer dann bereitzustellen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Wenn bei der Tätigkeit mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist, z. B. bei körperlich schwerer Arbeit, müssen Masken zum Eigenschutz getragen werden, z. B. FFP2-Masken.



- Arbeitgeber müssen allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, mindestens zweimal wöchentlich einen **SARS-CoV-2-Test** anbieten, es sei denn, es kann durch andere geeignete Schutzmaßnahmen ein gleichwertiger Schutz der Beschäftigten sichergestellt und nachgewiesen werden.

Zusätzliche Handlungshilfen und Links finden Sie auf unserer Homepage [www.bgn.de](http://www.bgn.de)